

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

F 1292 B

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 9. September 1982

Nummer 36

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 619 Zulässigkeitserklärung für den Bau und Betrieb einer katholischen Leitungsschutzanlage in den kreisfreien Städten Essen und Mülheim a.d. Ruhr. S. 341
- 620 Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer katholischen Leitungsschutzanlage in den kreisfreien Städten Essen und Mülheim a.d. Ruhr. S. 341

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 621 Bekanntmachung der Übersicht über die Bodenrichtwerte (Stand vom 31. 12. 1981). S. 342
- 622 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Hubbelrath - S. 344

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 623 Bekanntmachung über die Erhöhung von Bezugsanteilen sowie über die Entlassung aus der Mitgliedschaft im Wasserverband Westdeutsche Kanäle. S. 344
- 624 Bekanntmachung über die Erhöhung von Bezugsanteilen sowie über die Entlassung aus der Mitgliedschaft im Wasserverband Westdeutsche Kanäle S. 344

Kulturelle Angelegenheiten

- 625 Mitgliedschaft und Wahlrecht kath. Geistlicher im Kirchenvorstand. S. 345
- 626 Umgemeindung von evangelischen Gemeindegliedern. S. 345

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 627 Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf. S. 346
- 628 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels. S. 353
- 629 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines. S. 353
- 630 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines. S. 353
- 631 Hinweisbekanntmachung. S. 353
- 632 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 13427042). S. 353
- 633 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 19800317 und Nr. 10288686). S. 354
- 634 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2050110, 4065850, 2822005, 2822229, 2845873, 2856284). S. 354

A.

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 619 **Zulässigkeitserklärung
für den Bau und Betrieb
einer katholischen Leitungsschutzanlage
in den kreisfreien Städten
Essen und Mülheim a. d. Ruhr**

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/B 1 - 32 - 1/32 (1)

Düsseldorf, den 20. August 1982

Zulässigkeitserklärung

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) wird zugunsten der Ruhrgas AG in 4300 Essen für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer katholischen Leitungsschutzanlage zur Sicherung vorhandener Gasversorgungsleitungen, und zwar in den kreisfreien Städten Essen und Mülheim a.d. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. September 1983 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Im Auftrag
Linne

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 341

620

Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens für den Bau und Betrieb einer katholischen Leitungsschutzanlage in den kreisfreien Städten Essen und Mülheim a. d. Ruhr

Der Regierungspräsident
27.11-26/82

Düsseldorf, den 27. August 1982

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 10. September 1979 (GV. NW. 1979 S. 644/SGV. NW. 20320) werden zugunsten der Ruhrgas AG in Essen für das nachstehende Vorhaben die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juni 1922 (PrGS. NW. S. 53) - VereinfEG - für anwendbar erklärt:

Bau und Betrieb einer katholischen Leitungsschutzanlage zur Sicherung vorhandener Gasversorgungsleitungen, und zwar in den kreisfreien Städten Essen und Mülheim/Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß für die Durchführung des Unternehmens das Eigentum im notwendigen Umfang im Wege der Enteignung beschränkt bzw. entzogen wird.

Im Auftrag
(Zurhorst)

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 341

B.

Verordnungen Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

621

Bekanntmachung der Übersicht über die Bodenrichtwerte (Stand vom 31. 12. 1981)

Der Regierungspräsident
33.9213

Düsseldorf, den 19. August 1982

Gemäß § 143 b Abs. 4 Satz 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Gutachterausschußverordnung – GAVO NW – vom 12. 12. 1980 (GV. NW. S. 1088) wird nachstehend die Übersicht über die Bodenrichtwerte nach dem Stand vom 31. 12. 1981 für den Regierungsbezirk Düsseldorf veröffentlicht.

Die aufgeführten gebietstypischen Werte beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf erschließungsbeitragsfreies Land und sind auf der Grundlage der Übersichten über die Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte erstellt worden.

Lfd. Nr.	Gemeinde – Ortsteil	Grundstückswerte (DM/qm ²) – erschließungsbeitragsfrei –								
		Wohnbauflächen für						Gewerbl. Bauflächen		
		Eigentums- maßnahmen Lage			Geschoß- wohnungsbau Lage			Lage		
	gut	mittel	mäßig	gut	mittel	mäßig	gut	mittel	mäßig	
I. Kreisfreie Städte										
1	Stadt Düsseldorf	500	390	300	1 100	670	340	–	230	140
2	Stadt Duisburg									
2.1	Stadtgebiete nördlich der Ruhr	270	230	200	350	240	200	70	70	70
2.2	Stadtgebiete südlich der Ruhr	420	300	210	480	330	180	100	70	70
2.3	Stadtgebiete westlich des Rheins	330	270	230	290	–	210	65	65	65
3	Stadt Essen									
3.1	nördliches Stadtgebiet	350	215	150	255	175	145	90	70	55
3.2	südliches Stadtgebiet	550	360	290	340	275	175	90	70	55
4	Stadt Krefeld – mit Ausnahme des inneren Stadtkerns –	370	280	210	–	260	220	50	50	50
5	Stadt Mönchengladbach	400	270	190	360	320	250	55	50	40
6	Stadt Mülheim a. d. Ruhr	380*	270*	160*	270*	240*	210*	80*	–	60*
7	Stadt Oberhausen									
7.1	Sterkrade	310	240	180	–	–	–	–	–	–
7.2	Osterfeld	240	210	180	–	190	–	–	–	–
7.3	Oberhausen	330	240	180	250	220	200	–	–	–
8	Stadt Remscheid	230	160	–	230	150	120	90	75	–
9	Stadt Solingen	290	250	220	240	220	200	90	80	70
10	Stadt Wuppertal	330	240	–	280	220	180	90	70	–
II. Große kreisangehörige Städte										
1	Stadt Moers	300*	220*	–	–	–	–	50*	–	–
2	Stadt Neuss									
2.1	südliches Stadtgebiet	475	285	230	–	–	–	–	95*	–
2.2	nördliches Stadtgebiet	470	320	255	–	–	–	–	110*	–
2.3	Innenstadt	–	–	–	650	530	–	–	–	–
3	Stadt Ratingen	360	290	220	300	260	200	140	100	–
4	Stadt Velbert									
4.1	Velbert-Mitte	250	190	160	–	150	–	–	50	–
4.2	Velbert-Neviges	230	180	150	–	150	–	–	50	–
4.3	Velbert-Langenberg	220	190	150	–	150	–	–	50	–
5	Stadt Viersen	230	170	130	–	170	–	48	40	–
III. Gemeinden des Kreises Kleve										
1	Bedburg-Hau	110*	90*	65*	–	–	–	–	–	–
2	Stadt Emmerich									
2.1	Stadtgebiet	130*	110*	70*	–	80*	–	18*	10*	–
2.2	dörfliche Lagen	–	65*	–	–	–	–	–	–	–

Lfd. Nr.	Gemeinde – Ortsteil	Grundstückwerte (DM/qm ²) – erschließungsbeitragsfrei –									
		Wohnbauflächen für			Geschoß- wohnungsbau			Gewerbl. Bauflächen			
		Eigentums- maßnahmen Lage			Lage			Lage			
	gut	mittel	mäßig	gut	mittel	mäßig	gut	mittel	mäßig		
3	Stadt Geldern										
3.1	Stadtgebiet	200*	140*	–	–	130*	–	–	15*	–	
3.2	dörfliche Lagen	–	100*	–	–	–	–	–	–	–	
4	Stadt Goch										
4.1	Stadtgebiet	120*	90*	70*	–	80*	–	–	10*	–	
4.2	dörfliche Lagen	80*	65*	25*	–	–	–	–	–	–	
5	Issum	180*	150*	–	–	–	–	–	12*	–	
6	Stadt Kalkar										
6.1	Stadtgebiet	70*	60*	50*	–	60*	–	–	10*	–	
6.2	dörfliche Lagen	–	70*	–	–	–	–	–	–	–	
7	Kerken	150*	150*	–	–	–	–	–	15*	–	
8	Stadt Kevelaer										
8.1	Stadtgebiet	100*	90*	–	–	90*	–	–	15*	–	
8.2	dörfliche Lagen	90*	80*	35*	–	–	–	–	–	–	
9	Stadt Kleve										
9.1	Stadtgebiet	150*	120*	–	–	130*	–	20*	10*	–	
9.2	dörfliche Lagen	–	80*	35*	–	–	–	–	–	–	
10	Kranenburg	50*	40*	25*	–	–	–	–	–	–	
11	Rees	130*	100*	–	–	100*	–	–	10*	–	
12	Rheurdt	–	180*	–	–	–	–	–	–	–	
13	Straelen	–	120*	–	–	120*	–	18*	10*	–	
14	Uedem	70*	50*	–	–	–	–	–	14*	–	
15	Wachtendonk	180*	140*	–	–	140*	–	–	13*	–	
16	Weeze	70*	60*	–	–	60*	–	–	16*	–	
	IV. Gemeinden des Kreises Mettmann										
1	Mettmann	350	260	200	–	200	–	–	90	–	
2	Heiligenhaus	360	250	200	–	200	–	–	90	–	
3	Wülfrath	270	210	180	170	140	–	–	90	–	
4	Langenfeld	350	270	200	–	–	–	80	–	–	
5	Monheim	330	300	200	–	240	–	80	–	–	
6	Erkrath	350	300	250	–	250	–	100	–	–	
7	Haan	360	300	220	–	220	–	60	–	–	
8	Hilden	370	300	240	–	230	–	–	90	–	
	V. Gemeinden des Kreises Neuss										
1	Stadt Dormagen	220*	200*	170*	–	–	–	–	50*	–	
2	Stadt Grevenbroich	250*	200*	150*	–	–	–	–	50*	–	
3	Stadt Kaarst	350*	330*	300*	–	–	–	–	70*	–	
4	Stadt Korschenbroich	270*	250*	200*	–	–	–	70*	50*	–	
5	Stadt Meerbusch	350*	300*	230*	–	–	–	–	–	–	
6	Gemeinde Jüchen	180*	160*	130*	–	–	–	–	–	–	
7	Gemeinde Rommerskirchen	170*	150*	140*	–	–	–	–	–	–	
	VI. Gemeinden des Kreises Viersen										
1	Brüggen	125	125	125	–	–	–	23	23	23	
2	Kempfen	230	230	230	–	–	–	20	20	20	
3	Nettetal	160	160	160	–	–	–	–	–	–	
4	Niederkrüchten	135	135	135	–	–	–	–	–	–	
5	Schwalmtal	145	145	145	–	–	–	–	–	–	
6	Tönisvorst	235	235	235	–	–	–	29	29	29	
7	Willich	235	235	235	–	–	–	40	40	40	

Lfd. Nr.	Gemeinde - Ortsteil	Grundstückswerte (DM/qm ²) - erschließungsbeitragsfrei -								
		Wohnbauflächen für						Gewerbl. Bauflächen		
		Eigentums- maßnahmen Lage			Geschoß- wohnungsbau Lage			Lage		
		gut	mittel	mäßig	gut	mittel	mäßig	gut	mittel	mäßig
	VII. Gemeinden des Kreises Wesel									
1	Stadt Wesel									
1.1	ländliche Bereiche	130*	100*	-	-	-	-	-	-	-
1.2	stadtnahe Gebiete	200*	150*	130*	240*	-	140*	80*	35*	20*
2	Stadt Dinslaken	350*	250*	180*	-	-	-	100*	70*	40*
3	Stadt Voerde	200*	150*	120*	-	-	-	45*	30*	20*
4	Gemeinde Hünxe	210*	180*	150*	-	-	-	35*	30*	-
5	Gemeinde Schermbeck	200*	-	140*	-	-	-	-	12*	-
6	Gemeinde Hamminkeln	150*	120*	80*	-	-	-	30*	20*	-
7	Stadt Kamp-Lintfort	210*	170*	(140*)	-	-	-	35*	-	-
8	Stadt Rheinberg									
8.1	dörfliche Lage	170*	-	(100*)	-	-	-	-	-	-
8.2	Stadttrandlage	200*	(180)	(160*)	-	-	-	35*	(30*)	-
9	Gemeinde Alpen	150*	120*	100*	-	-	-	-	-	-
10	Gemeinde Sonsbeck	150*	(100*)	80*	-	-	-	20*	-	-
11	Stadt Neukirchen-Vluyn	250*	230*	-	-	-	-	(45*)	-	-
12	Stadt Xanten									
12.1	dörfliche Lage	110*	80*	60*	-	-	-	-	-	-
12.2	Stadt und Stadttrandlage	190*	150*	120*	-	-	-	-	-	-

* = erschließungsbeitragspflichtig

Hinweis: Werte in Klammern bezeichnen gebietstypische Werte nach dem Stand vom 31. 12. 1980. Die Festsetzung gebietstypischer Werte nach dem Stand vom 31. 12. 1981 ist hier nicht erfolgt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 342

**622 Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Hubbelrath -**

Der Regierungspräsident
27.11-21/81

Düsseldorf, den 31. August 1982

Der Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Autobahnamt Krefeld (Dienstgebäude Düsseldorf) hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der A 3 in der Gemarkung Hubbelrath, Flur 8, Nr. 68 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 21. 10. 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Zimmer 147, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgelegen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Zurhorst

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 344

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**623 Bekanntmachung
über die Erhöhung von Bezugsanteilen
sowie über die Entlassung
aus der Mitgliedschaft
im Wasserverband Westdeutsche Kanäle**

Der Regierungspräsident
54.14.19.10

Düsseldorf, den 30. August 1982

Durch meine Verfügung vom 30. 8. 1982 - 54.14.19.10 - wurden gemäß den §§ 13 und 14 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/SGV. NW. 77) - WVVO - folgende Änderungen festgesetzt:

1. Die Thyssen Engineering GmbH, Essen, wird aus der Mitgliedschaft im Wasserverband Westdeutsche Kanäle entlassen.
2. Die Bezugsanteile der VEBA Kraftwerke Ruhr AG, Gelsenkirchen, an Verbrauchswasser werden von bisher 90 000 m^{3/d} auf 96 850 m^{3/d} erhöht.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 344

**624 Bekanntmachung
über die Erhöhung von Bezugsanteilen
sowie über die Entlassung
aus der Mitgliedschaft im
Wasserverband Westdeutsche Kanäle**

Der Regierungspräsident
54.14.19.10

Düsseldorf, den 30. August 1982

Durch meine Verfügung vom 30. 8. 1982 - 54.14.19.10 - wurden gemäß den §§ 13 und 14 der Ersten Was-

serverbandverordnung vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933/SGV. NW. 77) – WVVO – folgende Änderungen festgesetzt:

1. Die Thyssen Engineering GmbH, Essen, wird aus der Mitgliedschaft im Wasserverband Westdeutsche Kanäle entlassen.
2. Die Bezugsanteile der VEBA Kraftwerke Ruhr AG, Gelsenkirchen, an Verbrauchswasser werden von bisher 90 000 m^{3/d} auf 96 850 m^{3/d} erhöht.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 344

Kulturelle Angelegenheiten

625 Mitgliedschaft und Wahlrecht kath. Geistlicher im Kirchenvorstand

Der Regierungspräsident
44.91.04

Düsseldorf, den 25. August 1982

Geistliche als Mitglieder des Kirchenvorstandes
Wahlrecht der Geistlichen zum Kirchenvorstand

Die aufgrund der Vorschrift des § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 des Preußischen Gesetzes vom 24. Juli 1924 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens erlassene Verordnung des Bischofs vom 1. November 1924 wird wie folgt abgeändert und neu gefaßt:

1. Befinden sich im Gemeindebezirk neben der Pfarrkirche weitere Kirchen und Kapellen mit eigenem Seelsorgebezirk, deren Vermögen der Verwaltung des Kirchenvorstandes der Mutterpfarre ganz oder teilweise untersteht, und an welchen eigene Seelsorgsgeistliche aus dem Weltklerus hauptamtlich angestellt sind, so gehört der Leiter (Rektor) einer jeden solchen Kirche oder Kapelle zum Kirchenvorstand, falls oder sobald er das Wählbarkeitsalter erreicht hat.

Zum Kirchenvorstand gehört ferner der an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellte Hilfsgeistliche aus dem Weltklerus, sofern oder sobald er das Wählbarkeitsalter erreicht hat.

Sind mehrere Hilfsgeistliche aus dem Weltklerus an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellt, so gehört nach erreichtem Wählbarkeitsalter derjenige von ihnen zum Kirchenvorstand, welcher nach dem Tage der Priesterweihe oder bei gleichem Weihealter nach dem Tage der Geburt der Älteste ist.

Diese Regelung gilt auch für an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellte Diakone.

Sind an der Pfarrkirche mehrere Hilfsgeistliche angestellt, so gilt die vorstehende Regelung uneingeschränkt, wenn sie ausschließlich auf Kapläne oder ausschließlich auf Diakone anzuwenden ist. Sind jedoch sowohl Kapläne als auch Diakone an der Pfarrkirche hauptamtlich angestellt, so fällt die Amtsmitgliedschaft im Kirchenvorstand unabhängig vom Weihealter dem Kaplan zu, sobald er das Wählbarkeitsalter erreicht hat, bei mehreren Kaplänen gilt die Regelung des Absatzes 3.

2. Gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Wahlordnung vom 15. Juli 1976 sind die dem Seelsorgeklerus angehörenden Geistlichen nicht wahlberechtigt. Zu den Geistlichen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Diakone im Hauptamt und mit Zivilberuf.

Münster, den 1. Juli 1982

Janssen
Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 345

626 Umgemeindung von evangelischen Gemeindegliedern

Der Regierungspräsident
44.92.05

Düsseldorf, den 31. August 1982

Urkunde

über die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt, beide im Kirchenkreis Gladbach

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung vom 20. Januar 1979 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Buchstabe g der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 folgendes festgesetzt:

§ 1

Aus der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide werden die im Bereich der in § 2 beschriebenen Grenzen wohnenden Gemeindeglieder in die Evangelische Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt umgemeindet.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt verläuft wie folgt:

Beginnend an der bisherigen Gemeindegrenze, am Schnittpunkt der Bundesautobahn mit dem Stationsweg, südlich des Stationsweges in östlicher Richtung entlang bis zum Poether Weg, von hier in südlicher Richtung östlich des Poether Weges, Poeth und der südlichen Verlängerung des Poeth bis zur Gemeindegrenze.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1982

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

URKUNDE

Die durch Urkunde vom 25. 5. 1982 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Großheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt Kirchenkreis Gladbach wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 30. August 1982

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 345

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

627 Satzung der Handwerkskammer Düsseldorf

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Düsseldorf hat am 26. Mai 1982 in Abänderung ihrer bisherigen Satzung, die am 26. 8. 1968 von der Aufsichtsbehörde erlassen und durch Beschlüsse vom 1. 7. 12. 1970; 2. 12. 5. 1975; 3. 27. 6. 1977; 4. 12. 6. 1980 geändert wurde, folgende Neufassung ihrer Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Name, Sitz, Bezirk, Rechtsstellung	§	1
Aufgaben	§	2
Organe	§	3
Vollversammlung	§	4–16
Vorstand	§§	17–20
Ausschüsse	§§	21–23
Ständige Ausschüsse	§§	24–34
Geschäftsführung	§	35
Beauftragte	§§	36, 37
Ordnungsstrafen	§	38
Haushalt, Rechnungslegung	§§	39–41
Aufsicht	§	42
Bekanntmachungen	§	43
Inkrafttreten	§	44

§ 1

Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Ihr Sitz ist Düsseldorf. Ihr Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf.
- (2) Der Kammerbezirk gliedert sich in 7 Teilbezirke, und zwar:
1. Teilbezirk I umfaßt die Stadt Düsseldorf
 2. Teilbezirk II umfaßt die Stadt Wuppertal und den Kreis Mettmann
 3. Teilbezirk III umfaßt die Städte Essen und Mülheim a. d. Ruhr.
 4. Teilbezirk IV umfaßt die Städte Remscheid und Solingen
 5. Teilbezirk V umfaßt die Städte Duisburg und Oberhausen und den Kreis Wesel
 6. Teilbezirk VI umfaßt die Städte Neuss, Mönchengladbach und die Kreise Viersen und Neuss
 7. Teilbezirk VII umfaßt die Stadt Krefeld und den Kreis Kleve.

(3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen und Lehrlinge dieser Gewerbetreibenden.

(4) Die Handwerkskammer besitzt das Recht, Beamte zu haben.

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich ihrer Interessen und der ihrer Fachorganisation zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe zu führen,
4. die Berufsausbildung zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikantenverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter durchzuführen,
5. Gesellenprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfung zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfung zu überwachen,
6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse zu führen und die Entscheidungen nach § 49 Abs. 5 der Handwerksordnung über die Befreiung von der Gesellenzeit und über ihre Abkürzung zu treffen,
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes im Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber und ihrer Gesellen zu fördern, Umschulungen durchzuführen und zu überwachen, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu bestellen,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskran-

kenkassen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,

10. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
11. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
12. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen,
13. notleidende selbständige Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie Gesellen zu unterstützen.

(2) Abs. 1 Ziff. 4 und 5 gelten für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.

§ 3

Organe

(1) Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. die Vollversammlung (§ 92 HwO),
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

(2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt; sie werden für Zeitversäumnis entschädigt.

§ 4

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen sein, die im Betrieb eines selbständigen Handwerkers oder in einem handwerksähnlichen Betrieb beschäftigt sind.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in Form von Tage- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, daß sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Abgaben deckt. Wird den Gesellenmitgliedern der Lohn fortgezahlt, so ist die Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 5

(1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 75, und zwar 48 selbständige Handwerker, 2 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes und 25 Gesellen, von denen 24 in Betrieben selbständiger Handwerker und 1 in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.

(2) Die Vertreter des Handwerks in der Vollversammlung müssen den Gewerbegruppen, die in der Anlage A der Handwerksordnung aufgeführt sind, wie folgt angehören:

	Gewerbegruppen gemäß Anlage A:	Selbständige	Gesellen
I	Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	12	7
II	Gruppe der Metallgewerbe	12	6
III	Gruppe der Holzgewerbe	5	1
IV	Gruppe der Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe	6	4
V	Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	6	3
VI	Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe	5	2
VII	Gruppe der Glas-, Papier-, keramischen und sonstigen Gewerbe	2	1

(3) Von den Vertretern des Handwerks entfallen auf den

Teilbezirk	Zahl der Mitglieder	davon Selbständige	Gesellen
I	10	7	3
II	10	7	3
III	11	7	4
IV	6	4	2
V	15	10	5
VI	12	8	4
VII	8	5	3

(4) Für das handwerksähnliche Gewerbe ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Teilbezirke und Gewerbegruppen nicht gebunden.

(5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Handwerkskammern gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(6) Gesellenmitglieder behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens ein Jahr.

§ 6

Für jedes Mitglied werden 2 Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe und demselben Teilbezirk wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder des Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle.

§ 7

Scheiden im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der

ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8

(1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens 15 sachverständigen Personen ergänzen. Hiervon müssen 5 Personen Gesellen sein, deren Zuwahl auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter erfolgt.

(2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.

(3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung, Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.

(5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9

(1) Der Beschlußfassung der Vollversammlung bleiben vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
5. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
6. die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die dingliche Belastung und Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen,
7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
8. der Erlaß von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
9. der Erlaß der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen sowie weiterer Prüfungsordnungen,
10. der Erlaß von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
11. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
12. die Änderung der Satzung,
13. Erlaß einer Beitragsordnung,
14. Erlaß einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.

(2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6, 8 bis 10, 12 bis 14 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 4, 8, 9, 10, 12 und 13 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 10

(1) Die Vollversammlung hält jährlich zwei ordentliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen; wird dem Ver-

langen nicht entsprochen, so kann die oberste Landesbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluß festzulegen.

§ 11

(1) Zu den Sitzungen der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muß alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen.

(2) Die Einladung muß schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsmäßige Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muß dies unter Darlegung der Gründe unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.

(4) Unterläßt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12

(1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(2) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei festgestellter Beschlußunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 11 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4) An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 13

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlußfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Auf-

sichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung zu übersenden.

§ 14

(1) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

(2) Die zur Abstimmung gestellte Beschlusvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit erschöpfender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muß, mitzuteilen.

(3) Ein Beschluß kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Beschlußfassung widerspricht.

§ 15

Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind unbeschadet des § 18 Abs. 1 zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 16

Das Verfahren der Vollversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 17

Vorstand

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Gesellenmitglied sein muß, und 9 weiteren Mitgliedern, von denen 3 Gesellenmitglieder sein müssen.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister, Innungsoberrmeister oder Fachverbandsvorsitzender sein.

(3) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl.

(4) Die Vollversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 18

(1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine

engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Gesellenvertreter einschließlich des Gesellenvizepräsidenten dürfen nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellenmitglieder gewählt werden.

(2) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.

(3) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

§ 19

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstandes haften der Handwerkskammer für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

(2) Willenserklärungen, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichtet, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, unterzeichnet sein.

(3) Die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung kann dem Hauptgeschäftsführer allein übertragen werden.

§ 20

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fernmündlich erfolgen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluß, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Vorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 21

Ausschüsse

(1) Die Handwerkskammer bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nicht anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.

(3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuß und den Berufsbildungsausschuß bleiben unberührt.

§ 22

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. § 18 Abs. 1 S. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23

(1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 27 und 29 beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift des § 27 die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 24

Ständige Ausschüsse

Als ständige Ausschüsse sind zu bilden

1. ein Ausschuß für die Berufsausbildung
2. ein Rechnungsprüfungsausschuß
3. Gesellenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind
4. ein Ausschuß für Gewerbeförderung.

§ 25

(1) Dem Berufsbildungsausschuß gehören sechs selbständige Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.

(2) Die selbständigen Handwerker werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen in der Vollversammlung gewählt. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.

(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die gewählten Mitglieder können von denjenigen Mitgliedern der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig sind, aus wichtigem Grunde abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde von der zuständigen Behörde abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben jeweils mindestens einen Stellvertreter, der bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle tritt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Berufsbildungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 26

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.

(2) Von einer Beschlußfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuß kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.

(3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für die Berufsausbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht wesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27

(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, daß der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, daß er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen Handwerke Gesellenprüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 der Handwerksordnung ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten.

§ 29

(1) Der Gesellenprüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für

die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Gesellenprüfungsausschuß müssen als Mitglieder selbständige Handwerker und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen selbständige Handwerker und Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben mindestens einen Stellvertreter, der bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle tritt. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören.

(3) Die selbständigen Handwerker müssen in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, die Meisterprüfung abgelegt haben oder zum Ausbilden berechtigt sein. Die Arbeitnehmer müssen die Gesellenprüfung in dem Handwerk, für das der Gesellenprüfungsausschuß errichtet ist, abgelegt haben und in dem Betrieb eines selbständigen Handwerkers beschäftigt sein.

(4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer längstens für drei Jahre berufen. Die Arbeitnehmer der Gesellenprüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung berufen. Der Lehrer einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(5) Die Mitglieder der Gesellenprüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten vom Vorstand aus wichtigem Grunde abberufen werden.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(8) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 30

Der Gesellenprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Gesellenprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 31

(1) Die Handwerkskammer hat eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, das Prüfungsverfahren, insbesondere die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Die Prüfungsordnung kann auch festsetzen, welche Gebühren für die Gesellenprüfung zu entrichten sind.

(2) Die Gesellenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 32

Die Kosten der Prüfung trägt die Handwerkskammer, der auch die Prüfungsgebühren zufließen.

§ 33

Der Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellenmitglied. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 34

(1) Der Ausschuß für Gewerbeförderung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens aus 4 Beisitzern. Selbständige Handwerker und Gesellen sollen als Beisitzer in gleicher Anzahl vertreten sein.

(2) Der Ausschuß hat alle mit der Gewerbeförderung im Kammerbezirk zusammenhängenden Angelegenheiten zu beraten und die Arbeiten der Gewerbeförderungsstelle der Handwerkskammer zu unterstützen.

(3) Der Ausschuß soll im Bedarfsfall für Fachfragen Sachverständige hinzuziehen.

§ 35

Geschäftsführung

(1) Der Hauptgeschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu führen. Er ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Bediensteten der Handwerkskammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(2) Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer beabsichtigten Beschlußfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer der Aufsichtsbehörde unter gleichzeitiger Mitteilung an den Vorstand der Handwerkskammer zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen, soweit es sich nicht um ihre eigenen Angelegenheiten handelt, an den Sitzungen der Kammerorgane mit beratender Stimme teil. Weder sie noch die übrigen Geschäftsführer dürfen der Vollversammlung angehören.

(4) Die Wahl des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer obliegt der Vollversammlung; die Wahlen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluß der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Fall der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Der Hauptgeschäftsführer muß Beamter auf Lebenszeit sein. Er hat sich in einer Probezeit von mindestens 6 bis höchstens 12 Monaten zu bewähren. Ist er bereits Beamter auf Lebenszeit, so wird ihm für die Dauer der Probezeit die Funktion des Hauptgeschäftsführers kommissarisch zugewiesen. Für die Dauer der Zuweisung erhält er eine Funktionszulage, über deren Höhe der Vorstand beschließt. Aus der Funktionszuweisung kann der Beamte keine über seinen derzeitigen Status hinaus-

gehenden Rechte herleiten. Nach Ablauf der Probezeit ist er bei Bewährung zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen. Die nach geltendem Recht auszustellende Urkunde ist vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(6) Die Ernennung und Beförderung der Beamten erfolgt im Rahmen des von der Vollversammlung beschlossenen und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Stellenplans. Ernennungen und Beförderungen sind vom Vorstand zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Die nach dem geltenden Recht auszustellenden Urkunden unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer. Die Beamten des höheren Dienstes müssen die für ihre Laufbahn übliche Vorbildung, die übrigen Beamten die nach Landesrecht erforderliche Vorbildung besitzen.

(7) Die Einstellung der Angestellten und Arbeiter erfolgt nach Maßgabe des im Haushaltsplan genehmigten Stellen- und Besoldungsplans durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen.

(8) Auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und die für das Land geltenden tariflichen Vereinbarungen Anwendung.

(9) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

(10) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer.

(11) Der Disziplinarvorgesetzte des Hauptgeschäftsführers ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Der Hauptgeschäftsführer ist der Disziplinarvorgesetzte der anderen Beamten.

§ 36

Beauftragte

(1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.

(2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 37

(1) Die in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe eingetragenen Gewerbetreibenden sowie Personen, die Lehrlinge in einem Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe zur Ausbildung eingestellt haben, haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

(2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zwecke die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort

Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftsspflichtige hat die Maßnahmen von Satz 1 zu dulden.

§ 38

Ordnungsstrafen

(1) Die Handwerkskammer kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsstrafen bis zu eintausend Deutsche Mark festsetzen.

(2) Die Ordnungsstrafe muß vorher schriftlich angedroht werden. Die Anordnung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe sind dem Betroffenen zu stellen.

(3) Gegen die Androhung und die Festsetzung der Ordnungsstrafe steht dem Betroffenen der Verwaltungsweg offen.

§ 39

Haushalt, Rechnungslegung

(1) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.

(3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgesetzten Haushaltsplan gebunden.

(4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwandt werden.

§ 40

(1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.

(2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§ 41

Im übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 42

Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

§ 43

Bekanntmachung

(1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind mit Ausnahme der Beschlüsse über den Erlass von Fachlichen Vorschriften nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 sowie für die Gesellen- und Meisterprüfungen in folgendem Mitteilungsblatt zu veröffentlichen:

Handwerkszeitung (Ausgabe R, Handwerk am Niederrhein, Mitteilungen der Handwerkskammer Düsseldorf).

(2) Die Bekanntmachungen über Beschlüsse zum Erlaß von Fachlichen Vorschriften nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 sowie für die Gesellen- und Meisterprüfungen sind in dem gemeinsamen Organ der Handwerkskammern des Bundesgebietes

„Fachliche Vorschriften für die Berufserziehung im Handwerk

Gemeinsames Organ der Handwerkskammern im Bundesgebiet

herausgegeben vom Deutschen Handwerkskammertag“

zu veröffentlichen.

(3) Die Satzung und ihre Änderung sind außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekanntzumachen.

§ 44

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Organ des Regierungspräsidenten in Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juli 1982

Dipl.-Ing. Schulhoff
Präsident

Dr. Deermann
Hauptgeschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 346

628 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Friedrich-Spee-Gymnasium, Gymnasium des Kreises Kleve in Geldern, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel Nr. 1 (Großformat) in Verlust geraten.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung werden an die Kreisverwaltung Kleve, Amt 10, Postfach 1507, erbeten.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel:

Durchmesser: 34 mm

Mitte: Kreiswappen

Umschriftung: Friedrich-Spee-Gymnasium – Gymnasium des Kreises Kleve in Geldern

Kleve, den 26. August 1982

Kreis Kleve
Der Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 353

629 Ungültigkeitserklärung eines Jagdscheines

Der Jagdschein Nr. 929, ausgestellt auf den Namen Josef Daniels, geb. am 18. 12. 1931 in St. Tönis, wohnhaft in 4154 Tönisvorst 1, Unterweiden 108,

verlängert von der unteren Jagdbehörde des Kreises Viersen am 17. 3. 1982 für das Jagdjahr 1982/83 unter der Kosten-Nr. 25, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Bei widerrechtlicher Benutzung ist der Jagdschein einzuziehen und Strafanzeige zu erstatten.

Kempfen, den 24. August 1982

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Viersen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 353

630 Ungültigkeitserklärung eines Jahresjagdscheines

Der für Herrn Berthold Stockbauer, geb. am 21. 5. 1913 in Hattingen, wohnhaft: 4300 Essen 16, Ruhrland 23, am 15. 3. 82 ausgestellte Jahresjagdschein Nr. 231/82 für das Jagdjahr 1982/83 ist verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Essen, den 30. August 1982

Stadt Essen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 353

631 Hinweisbekanntmachung

Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 Bundesbaugesetz zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hückeswagen Wupper-Vorsperre“ des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Wupper-Talsperre“

Der Verbandsausschuß des Zweckverbandes Erholungsgebiet Wupper-Talsperre hat in seiner Sitzung am 29. 6. 1982 die Beteiligung der Bürger an dem Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 für den Bereich „Hückeswagen-Wupper-Vorsperre“ gemäß § 2a BBauG beschlossen.

Der Beschluß über die Durchführung einer Bürgerbeteiligung gemäß § 2a BBauG wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 33 vom 23. 8. 1982 öffentlich bekanntgemacht.

Danach finden die öffentliche Darlegung in der Zeit vom 10. 9. 1982 bis 24. 9. 1982 einschließlich während der Dienststunden montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr, montags, dienstags, freitags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hückeswagen, im Flurt des 2. Obergeschosses, Auf'm Schloß 1, sowie der Anhörungstermin am 21. 9. 1982 um 18.00 Uhr in Hückeswagen, in der „Schnabelsmühle“, statt.

Hückeswagen, den 24. August 1982

Zweckverband-Erholungsgebiet-Wupper-Talsperre

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 353

632 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 13427042)

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 13427042 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 23. November 1982 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 23. August 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 353

633 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 1980 0317 und Nr. 1028 8686)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 1980 0317 und Nr. 1028 8686 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 27. November 1982 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 27. August 1982

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 354

634 Aufgebot von Sparkassenbüchern
(Nr. 20 50 110, 40 65 850, 28 22 005, 28 22 229, 28 45 873, 28 56 284)

Die Sparkassenbücher Nr. 20 50 110, 40 65 850, 28 22 005, 28 22 229, 28 45 873, 28 56 284, wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25. August 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.

Der Vorstand
Kratz Kampmann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 354

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.
Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.